AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH

GEMEINDE DETTENHAUSEN

Nummer 48
Donnerstag, 26. November 2020
67. Jahrgang

Foto: Lilibeas/iStock/Getty Images Plus

Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 24.11.2020

Der Gemeinderat beschloss die Verabschiedung **der Ergänzungssatzung „Kinderbetreuungseinrichtung an der Kirchstraße“**. In diesem Zusammenhang wurde auch ein Beschluss über die Behandlung der während der Auslegungsfrist eingegangenen Stellungnahmen aus der Bürgerschaft (Beteiligung der Öffentlichkeit) und der Träger öffentlicher Belange gefasst. Ferner wurde der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Schaffung einer Ausgleichsfläche gebilligt.

Im nächsten Tagesordnungspunkt wurde beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen für die **Errichtung des zweigeschossigen Kindergartens auf den Flurstücken 1965 und 1966 im Bereich der Kirchstraße** zu erteilen. Ebenso wurde beschlossen, den auf Gemeindegrund vorgesehenen Erdwall (Hochwasserschutz im Bereich des nördlichen Flurstücks 1966) mit dem anfallenden Aushubmaterial der genannten Grundstücke zu errichten. Soweit technisch möglich, soll unter Einbeziehung der Nachbarn für den Südwestbereich des Flurstücks 1965 eine Lösung gefunden werden, damit die Höhe der zu setzenden L-Steine so gering wie möglich ausfallen kann.

Im Rahmen der nächsten Amtsblattausgabe werden sowohl die Ergänzungssatzung als auch weitere Hintergrundinformationen zur beschlossenen Kinderbetreuungseinrichtung veröffentlicht.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde die **Neufassung der Hauptsatzung und der Polizeiverordnung** beschlossen. Beide Satzungen sind in der vorliegenden Ausgabe des Amtsblatts abgedruckt.

Ebenso wurde für den **Neubau der Kindertageseinrichtung** an der Kirchstraße die **Vergabe** der Arbeiten für den Rohbau sowie für die Außenanlagen und den Tiefbau beschlossen. In diesem Zusammenhang wurde entschieden, Nebenangebote zuzulassen.
Die Vergabesummen für den Rohbau beliefen sich auf 2.356.326,40 Euro, für die Heizungsanlage auf rund 60.000 Euro und für die Tiefbauarbeiten auf 299.999,93 Euro.

Für die **Überplanung des „Schulzentrums“** stellten sich zwei Planungsbüros dem Gremium und der Öffentlichkeit vor.

Jedes Jahr überprüft der Gemeinderat vor der Verabschiedung des Haushaltsplans die **Hebesätze für die Steuern und Gebühren** der Gemeinde. Trotz des landesweiten Problems eines unausgeglichen Haushaltes (bedingt durch die Corona-Pandemie) hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Hebesätze für die Grund- und die Gewerbesteuer, die Hundesteuer, die Vergnügungssteuer und die Zeitwohnungssteuer im Jahr 2021 unverändert zu belassen. Die Rechtsaufsichtsbehörden sind dazu angehalten, die Genehmigung der Haushalte 2021 großzügig auszulegen, womit eine Anpassung der Hebesätze als Konsequenz (noch) nicht umgesetzt werden muss.

Auch der **Wasserzins und die Abwassergebühren** können nach der kostendeckenden Kalkulation für das Jahr 2020 auch im kommenden Jahr beibehalten werden. Der Wasserzins liegt somit im Jahr 2021 bei 2,23 €/cbm, die Schmutzwassergebühr bei 2,58 €/cbm und die Niederschlagswassergebühr bei 0,28 €/m². Nach Vorliegen der Eröffnungsbilanz und den Jahresabschlüssen 2018 und 2019 der Eigenbetriebe wird im kommenden Jahr eine Neukalkulation des Wasserzinses und der Abwassergebühren für das Jahr 2022 durchgeführt.

Unter **Anfragen der Gemeinderäte** berichtete GR Adam, dass das Basketballfeld im Bereich der Sportanlagen baulich nicht mehr ganz in Ordnung sei und erkundigte sich über das weitere Vorgehen.

Bürgermeister Engesser informierte, dass hierzu ein Antrag eines Bürgers vorliegt und dass über das Thema im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden werde.

Amtliche Bekanntmachungen

Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Trocknung und Entsorgung von entwässertem Klärschlamm aus der öffentlichen Abwasserbeseitigung

zwischen dem
Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal mit Sitz in Schönaich,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Bürgermeister Dr. Daniel Schamburek
(Zweckverband)
und dem
Abwasserverband Schaichtal mit Sitz in Dettenhausen,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Bürgermeister Thomas Engesser
(Anlieferer)

Vorbemerkungen
Der Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal mit Sitz in Schönaich hat auf dem Gelände der Kläranlage eine solare Klärschlammtrocknungsanlage errichtet. Die Anlage ist so ausgelegt, dass auch der vorentwässerte Klärschlamm von den Kläranlagen des Abwasserverbands Schaichtal mit Sitz in Dettenhausen, der Kläranlage Totenbachtal in Weil im Schönbuch und der Kläranlage in Waldenbuch angeliefert, getrocknet und anschließend entsorgt werden kann.
Zur Regelung der Rechtsbeziehung zwischen dem Zweckverband und den Anlieferern wurde bereits im Jahr 2005 bzw. 2012 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen.
Der Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal wird im Jahr 2020 dem neu gegründeten Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen (KBB) beitreten. Langfristig spielt besonders die Entsorgungssicherheit eine große Rolle. Aus diesem Grund wird der KBB eine zentrale Klärschlammmonoverbrennungsanlage in Böblingen bauen. Der Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal wird dann seinen Klärschlamm ebenfalls über diese Monoverbrennungsanlage entsorgen. Die Inbetriebnahme dieser Anlage ist für das Jahr 2026 geplant.
Für die Planungssicherheit aller Beteiligten soll die öffentlich-rechtliche Vereinbarung neugefasst werden und es wird eine Laufzeit bis zur Inbetriebnahme der Monoverbrennungsanlage angestrebt.

§ 1
Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Trocknung und Entsorgung der angelieferten Klärschlämme unter Inanspruchnahme einer solaren Klärschlammtrocknungsanlage auf dem Gelände des Zweckverbands einschließlich der Entsorgung des Trockengranulats (z.B. in Kohlekraft- und Zementwerken).

§ 2
Pflichten des Zweckverbands

1. Der Zweckverband stellt sicher, dass auf dessen Gelände durch die Planung, den Bau und Betrieb einer solaren Klärschlammtrocknungsanlage die technischen Voraussetzungen für die Trocknung von Klärschlamm größer gleich 70 % Trockensubstanz geschaffen werden.
2. Der Zweckverband übernimmt die Klärschlämme des Anlieferers bis zu der in § 3 Ziffer 1 genannten Menge im Jahr kontinuierlich.
3. Der Zweckverband übernimmt weiter die Entsorgung (z.B. Verbrennung) des nach der Klärschlammtrocknung angefallenen Trockengranulats einschließlich des Transports.

§ 3
Pflichten des Anlieferers

1. Der Anlieferer verpflichtet sich, den gesamten bei ihm anfallenden entwässertem Klärschlamm von ca. 560 t/Jahr kontinuierlich für eine ordnungsgemäße Entsorgung bereitzustellen.
2. Die Kosten der Klärschlammanlieferungen sind in der Kostenregelung in § 5 enthalten. Für den anfallenden entwässertem Klärschlamm wird ein Wiegebeleg erstellt und übergeben.
3. Der Anlieferer verpflichtet sich, die jeweils geltende Betriebsordnung des Zweckverbands einzuhalten.
4. Der Anlieferer ist verpflichtet, die ggf. durch gesetzliche Vorschriften vorgegebenen Nachweise wie z.B. den vereinfachten Nachweis oder den Entsorgungsnachweis nach der Verordnung über Verwertung und Beseitigung beizubringen.
5. Der Anlieferer verpflichtet sich, nur vorentwässerte Klärschlämme anzuliefern, die einen TS-Gehalt von mindestens 20 % und maximal 45 % haben und frei von jeglichem Fremdmaterial (z.B. Metallstücken, Müll) sind und den einschlägig geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Mindestwerte für Verbrennung nach der Klärschlammverordnung) entsprechen.
6. Der Anlieferer verpflichtet sich, nicht ordnungsgemäße Klärschlammanlieferungen wieder zurückzunehmen. Sofern dafür ein zusätzlicher Betriebsaufwand entsteht, geht dieser zu Lasten des Anlieferers.
7. Der Anlieferer anerkennt, dass der Zweckverband die Abholzeiten im gegenseitigen Einvernehmen festlegt.

§ 4
Fristen und Bedingungen

1. Der Vertrag beginnt zum 01. Dezember 2020.
2. Der Vertrag endet mit Inbetriebnahme der Monoverbrennungsanlage „Klärschlammverwertung“ in Böblingen durch den Zweckverband Klärschlammverwertung Böblingen (KBB).
3. Eine außerordentliche Kündigung durch den Zweckverband bzw. den Anlieferer ist nur möglich, wenn dies unabdingbar ist oder zwingende gesetzliche Vorgaben die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr zulassen.
4. Endet das Vertragsverhältnis aus Gründen, die es nach diesem Vertrag ermöglichen, hat der Anlieferer dem Zweckverband die noch nicht abgeschriebenen Kosten für die Erstellung der Anlagen zu erstatten. Die Anlagen für die Trocknung des beim Zweckverband anfallenden Klärschlamms bleiben unberücksichtigt. Grundlage für die Berechnung des Erstattungsbetrages sind die zu dem Beendigungszeitpunkt im Anlagennachweis ausgewiesenen Restbuchwerte. Maßgebend für die Ermittlung ist der Durchschnitt des in den vorangegangenen 5 Jahren angelieferten entwässerten Klärschlamms. Kommt es mit einem Nachfolgeanlieferer zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist ein Übertrag der Restbuchwerte auf diesen möglich. Eventuell entstehende Differenzen müssen dem Zweckverband ausgeglichen werden. Dieser Ausgleich ist in der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

§ 5
Kostenregelungen

1. Die Kostenerhebung erfolgt nach den folgenden Kriterien:
   Pro Tonne angelieferter entwässerter Klärschlammmenge incl. Transport mit einem Feststoffgehalt
   bis zu 30 %: 115,00 €
   über 30 %: 110,00 €.
   Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.
   Sollten sich die Preise für die Entsorgung durch die Fa. MSE aus berechtigten Gründen verändern, erfolgt eine entsprechende Veränderung der vorgenannten Preise. Im Übrigen gelten sie für die gesamte Vertragslaufzeit.
2. Die Abrechnung der in den Ziffer 1 genannten Kosten erfolgt jährlich. Die Abrechnung ist spätestens zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und dem Anlieferer offenzulegen.
3. Der Anlieferer leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen auf die endgültigen Kosten. Die Menge errechnet sich auf der Grundlage der jeweils im Vorjahr bereitgestellten Menge. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres fällig.
4. Sollte es zu einer Überschreitung der Grenzwerte bei einzelnen Parametern kommen, berechnet MSE aufgrund des erhöhten logistischen Aufwands einen Zuschlag auf den vertraglich geregelten Abrechnungspreis. Bei Überschreitung von Grenzwerten wird der Zweckverband Proben und Untersuchungen der einzelnen Klärschlämme vornehmen. Ist der Grenzwert nachgewiesen nur im Klärschlamm eines Anlieferers überschritten, so werden die Mehrkosten diesem Anlieferer in Rechnung gestellt. Wird nachgewiesen, dass der Grenzwert in mehreren Klärschlämmen überschritten ist, so werden die Mehrkosten im Verhältnis zu der jeweiligen belasteten Klärschlammmenge den betroffenen Anlieferern weiterberechnet.

§ 5 a
Rückabwicklung der Ertragszuschüsse

1. Der Zweckverband hat an den Anlieferer den im Rahmen der Baufinanzierung an den Zweckverband weitergeleiteten restlichen Ertragszuschuss nach dem Stand vom 31.12.2007 (Restbuchwert) in Höhe von 131.154 Euro zum 31.12.2007 zurückbezahlt.
2. Der Anlieferer hat dem Zweckverband zum 31. Dezember 2007 ein Darlehen in gleicher Höhe gewährt. Die Zinsen betragen 5 % p.a. ab 1. Januar 2008.

Die Tilgungsbeträge entsprechen den Abschreibungen lt. Anlageverzeichnis des Zweckverbands. Zinsen und Tilgung werden jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres fällig. Zinskapitalbasis ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
Das Darlehen kann von jedem Partner mit 1 Jahr Kündigungsfrist schriftlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

§ 6
Haftungsausschluss

Sofern es bei der Trocknungsanlage des Zweckverbands zu Betriebsausfällen (z.B. wegen Wartungs- und Reparaturarbeiten) kommt, wird der Zweckverband unverzüglich darüber unterrichten. Eine Annahme von Klärschlamm kann dann beim Zweckverband nicht mehr erfolgen. Der Anlieferer hält für solche Fälle eine eigene Zwischenlagermöglichkeit für mindestens zwei Wochen selbst vor. Bei längerem Betriebsausfall der Trocknungsanlage übernimmt der Zweckverband die Ersatzentsorgung. Die Kosten hierfür fließen in die Kostenberechnung nach § 5 ein.

§ 7
Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Aufhebung und Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Vertragsbestimmungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
3. Schiedsstelle für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Landratsamt Böblingen (Kommunalamt).
4. Die beiliegende Beschreibung die Übersicht über die Kostenarten und Abschreibungssätze ist Bestandteil des Vertrages.

Schönaich, 17.11.2020
gez. Dr. Daniel Schamburek
Verbandsvorsitzender
Zweckverband
Gruppenklärwerk Aichtal

Dettenhausen, 10.11.2020
gez. Thomas Engesser
Verbandsvorsitzender
Abwasserverband
Schaichtal

Genehmigung der Kommunalaufsicht im Landratsamt Böblingen vom 25.11.2020

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Abwasserverband Schaichtal aus Dettenhausen und dem Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal über die Trocknung und Entsorgung von entwässertem Klärschlamm durch den Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal.
Der Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal hatte im Jahr 2005 mit dem Abwasserverband Schaichtal aus Dettenhausen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Zweck der Trocknung und Entsorgung von entwässertem Klärschlamm abgeschlossen. Diese wurde mehrfach verlängert. Der Abwasserverband Schaichtal kündigte die Vereinbarung außerordentlich zum 31.10.2020 und hat mit dem Zweckverband Aichtal nun eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung am 17.11.2020 abgeschlossen. Diese tritt zum 01.12.2020 in Kraft. Die Verbandsversammlungen beider Zweckverbände haben dieser zugestimmt.
Mit Schreiben vom 17.11.2020 wurde die unterschriebene öffentlich-rechtliche Vereinbarung hierher vorgelegt und um Genehmigung gebeten.
Es ergeht folgende

Entscheidung:

Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen genehmigen wir gemäß § 25 Abs. 5 i. V. m. § 28 Abs. 2 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der beiden Zweckverbände über die Trocknung und Entsorgung von entwässertem Klärschlamm durch den Zweckverband Gruppenklärwerk Aichtal.
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.12.2020 in Kraft.
Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist zusammen mit dieser Genehmigung von den Vereinbarungspartnern öffentlich bekanntzumachen**.** Die Bekanntmachungsnachweise sind dem Landratsamt Böblingen vorzulegen.
Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei gem. § 10 Abs. 2 Landesgebührengesetz (LGebG).

gez. Roland Bernhard, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Dettenhausen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.10.2020 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge[1] EUR	**Änderung um (+/-)** EUR	**Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge[2]** EUR
1. **Ergebnishaushalt**			
1.1 Ordentliche Erträge	12.120.000	-739.700	11.380.300
1.2 Ordentliche Aufwendungen	12.010.000	-144.000	11.866.000
1.3 **Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2)	110.000	-595.700	-485.700
1.4 Außerordentliche Erträge	0		0
1.5 Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0

1.6 **Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5)	0	0	0
1.7 **Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6)	110.000	-595.700	-485.700

	Bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge EUR[3]	**Änderung um (+/-)** EUR	**Neue festgesetzte (Gesamt-) Beträge** EUR[4]
2. **Finanzhaushalt**			
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.941.487	-739.700	11.201.787
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.386.489	-144.000	11.242.489
2.3 **Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2)	554.998	-595.700	-40.702
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.784.000	-970.000	814.000
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.060.000	+760.000	-6.300.000
2.6 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-5.276.000	-210.000	-5.486.000
2.7 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /–bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-4.721.002	-805.700	-5.526.702
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.080.000	0	3.080.000
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-200.000	0	-200.000
2.10 **Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9)	2.880.000	0	2.880.000
2.11 **Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts** (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-1.841.002	-805.700	-2.646.702

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von bisher 3.080.000 EUR

wird nicht verändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), von bisher 0 EUR

wird nicht verändert.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite von bisher 2.000.000 EUR

wird nicht verändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung nach den geltenden Vorschriften

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 82 Absatz 1 in Verbindung mit § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 17.11.2020 vorgelegt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.11.2020 bis 07.12.2020 im Rathaus, Zimmer 1.2, öffentlich aus.

Dettenhausen, den 26.11.2020
Thomas Engesser
Bürgermeister

[1] Bisheriger Ansatz (ohne Übertragungen)
[2] Fortgeschriebener Ansatz
[3] Bisheriger Ansatz
[4] Fortgeschriebener Ansatz

Hauptsatzung der Gemeinde Dettenhausen

vom 24.11.2020

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.11.2020 die Hauptsatzung als Neufassung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II Gemeinderat §§ 2, 3, 3 a
Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9
Abschnitt IV Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V Schlussbestimmung § 12

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte), was der nächst niedrigeren Gemeindegrößengruppe entspricht.

§ 3 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Sitzungen des Gemeinderats, der beschließenden und beratenden Ausschüsse können gemäß § 37 a Gemeindeordnung (GemO) ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Hinsichtlich der zu erfüllenden Voraussetzungen und der Durchführung der Videokonferenzen wird auf § 37 a Gemeindeordnung verwiesen.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird ein Umlegungsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet.
(2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
(3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungs- sachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglied mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
(4) Für die weiteren Stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff Baugesetzbuch (BauGB) zu treffenden Entscheidungen.

§ 6 Beratende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
- Verwaltungsausschuss,
- Technische Ausschuss,
- Kinder- und Jugendausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 7 Verwaltungsausschuss

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Gemeindeentwicklungsplanung
2. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

§ 8 Technischer Ausschuss

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Ver- und Entsorgung,
3. Straßen, Straßenbeleuchtung, Wege, Brücken
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen.
9. Gewässer-, Bach- und Biotoppflege,
10. Bepflanzung von Gemeindegrundstücken,
11. Tier- und Pflanzenschutz,
12. Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie die Gewässerunterhaltung,
13. Immissionsschutz (Geruchs- und Geräuschbelästigungen),
14. Natur- und Landschaftsschutz,
15. Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung,
16. gemeindliche Park- und Gartenanlagen.

§ 9 Kinder- und Jugendausschuss

Der Geschäftskreis des Kinder- und Jugendausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

Schule, Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt

die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten auch Leasinggeschäfte über die EDV-Ausstattung der Kernverwaltung (Rathaus), soweit es sich nicht um Finanzierungsleasing (Kauf auf Raten) handelt und die finanziellen Auswirkungen nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde sind. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,00 € im Einzelfall;
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6, Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüsse sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien bis 5.000,00 €.
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
   6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
   6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 €;
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 € beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastungen, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000,00 EUR im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall; Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 im Einzelfall;
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden und beschließenden Ausschüssen;

Notdienste

Notrufnummern und Notfalldienste

Notrufnummern

Polizei	**110**
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	**112**

Ärztlicher Notfalldienst
Wochenende/Feiertag:
Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlai 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.
Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen
In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.
Montag bis Donnerstag
gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.
Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.
In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen
Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte 07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst
Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

Kinderärztlicher Notdienst
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation
Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt	07157 9897083
Stv. FW-Kommandant D. Bauer	07157 7055679
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste
Gas
EnBW 0711 28944250
Wasserrohrbruch
Zweckverband
Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815
(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)
Stromausfall
Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

Apothekennotdienst

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Freitag, 27.11.2020
Apotheke am Maurener Weg
Böblingen, Maurener Weg 70
07031 – 27 58 68

Samstag, 28.11.2020
Apotheke am Spitzholz
Sindelfingen, Feldbergstraße 61
07031 - 805577
Hibiscus – Apotheke
Hildrizhausen, Altdorfer Str. 9
07034 – 86 45

Sonntag, 29.11.2020
Bahnhof – Apotheke in Böblingen
Böblingen, Bahnhofstr. 19
07031 – 2 52 23

Montag, 30.11.2020
Atlas Apotheke Dagersheim
Böblingen, Hauptstr. 11
07031 – 67 13 30
Linden – Apotheke Schönbuch
Weil im Schönbuch, Hauptstr. 53
07157 – 6 16 09

Dienstag, 01.12.2020
Waldburg – Apotheke
Böblingen, Postplatz 14
07031 – 2 50 43

Mittwoch, 02.12.2020
Rotbühl – Apotheke
Sindelfingen, Leonberger Str. 29
07031 – 7 08 20
Apotheke am Eichle in Schönaich
Schönaich, Holzgerlinger Str. 3
07031 – 4 14 97 77

Donnerstag, 03.12.2020
Apotheke 42
Böblingen, Poststr. 42
07031 – 20 43 60

13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maß-nahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
14. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keine bauplanungsrechtlichen Probleme aufwerfen (§§ 34 und 36 Baugesetzbuch);
15. die Erteilung des Einvernehmens für bauplanungsrechtliche Befreiungen bei Bauanträgen, bei denen keine Einwendungen von Angrenzern vorliegen (§§ 31 und 36 Baugesetzbuch);
16. Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 Abs. 3 und 54 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO).

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Befugnisse mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 3., 5., 11., 12. auf Beamte der Gemeinde zu übertragen.

V. Schlussbestimmung

§ 12 In-Kraft-Treten
Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung vom 28.07.2009 und die Änderungssatzung vom 21.01.2014 außer Kraft.

Dettenhausen, den 25.11.2020

Thomas Engesser
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

vom 24.11.2020
Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 24.11.2020 die Polizeiverordnung neu gefasst.

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von der StVO und Treppen (Staffeln).
(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

§ 2
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.
(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
(2) Abs. 1 gilt nicht:
a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
b) für amtliche Durchsagen.

§ 3
Lärm aus Gaststätten
Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4
Lärm von Sport- und Spielplätzen
(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 21.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
(2) Das Sportgelände Dettenhäuser Viehweide darf in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden. Dies gilt nicht für genehmigte Veranstaltungen.
(3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt

§ 5
Lärm durch Tiere
Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 6
Lärm durch Fahrzeuge
In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten, Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen.

§ 7
Abspritzen von Fahrzeugen
Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

§ 8
Benutzung öffentlicher Brunnen
Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9
Gefahren durch Tiere
(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
(3) Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 10
Verunreinigung durch Hunde
Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 11
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.
(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
(3) Wer entgegen den Verboten des § 14 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 12
Belästigung der Allgemeinheit
(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,

2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

§ 13
Schutz von Grün- und Erholungsanlagen

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden.

§ 14
Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, so weit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

§ 15
Wertstoffsammelbehälter/Altglassammelbehälter

Wertstoff- und Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr Uhr nicht benutzt werden.

§ 16
Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 17
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 oder 2 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
5. entgegen § 6 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt,
6. entgegen § 7 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
7. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder das Wasser verunreinigt,
8. entgegen § 9 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
9. entgegen § 9 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
10. entgegen § 9 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
11. entgegen § 10 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
12. entgegen § 11 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 11 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,

13. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
14. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
15. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
16. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert
17. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
18. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen und Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperren überklettert,
19. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
20. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
21. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
22. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
23. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen, oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
24. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
25. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) oder Inline-Skating betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
26. entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
27. entgegen § 13 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
28. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
29. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt,
30. entgegen § 15 Wertstoff(Altglas)sammelbehälter benutzt,
31. entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstückseigentümer deren Aufstellung duldet.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 19
In-Kraft-treten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 21.01.2014 außer Kraft.

Ortspolizeibehörde
Dettenhausen, den 25.11.2020

Thomas Engesser
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.
Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615
Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen
Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30
Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de
Presserechtliche Verantwortlichkeit:
1. Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt
2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen
3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt
Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, echterdingen@nussbaum-medien.de
Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblattrichtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.
Bezugspreis: halbjährlich € 17,05. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Mitteilungen der Verwaltung

Informationen aus dem Rathaus

Achtung Baumfällarbeiten!

Bäume entlang der K 6912 werden gefällt
Entlang der K6912 zwischen dem Ortsausgang Dettenhausen und dem Kreisverkehr zur B464 müssen einige Bäume aufgrund der Verkehrssicherheit gefällt werden. Daher sind die K6912 und der parallel verlaufende Radweg vom 30.11. ab 7:30 Uhr bis 4.12.2020 16:00 Uhr voll gesperrt. Radfahrer können auf den Radweg entlang der B464 ausweichen. Eine Umleitung ist ausgeschildert.

Ablesen der Wasseruhr

Erfassen des Zählerstandes für den Zeitraum 01.01.2020 -31.12.2020
Mitteilung der Zählerstände bis 08.01.2021

In dem den Haushalten in den nächsten Tagen zugestellten Schreiben über die Erfassung der Zählerstände der Wasserzähler bieten wir Ihnen mehrere Möglichkeiten zur Mitteilung der Zählerstände (ohne Nachkommastellen) an.
Bei der diesjährigen Ablesung der Wasseruhren (Wasserzähler) gibt es wieder die Möglichkeit einer online-Eingabe über einen **QR-Code**. Weiterhin steht die online-Erfassung über die Verlinkung auf www.dettenhausen.de zur Verfügung. Selbstverständlich können Sie Ihren Zählerstand, wie bisher, über die **Zählerkarte** an die Gemeindeverwaltung mitteilen.
Zur Mitteilung über den **QR-Code** auf der Zählerkarte gelangen Sie mit einem auf Ihrem Smartphone installierten QR-Code-Scanner automatisch auf eine Eingabemaske, in die Sie ganz bequem Zählerstand (ohne Nachkommastellen) und Ablesedatum eingeben können. Da es sich hierbei um einen individuellen QR-Code handelt, sind bereits Zählernummer sowie Ihr Kassenzeichen hinterlegt.
Zum gleichen Ziel kommen Sie, wenn Sie die neben dem QR-Code angegebene **https-Adresse eingeben.**
Weicht der eingegebene Betrag stark von der definierten Toleranz ab, erhalten Sie einen Hinweis und können sich nochmal vergewissern. Nach erfolgreicher Eingabe erhalten Sie eine Bestätigung.
Sie können auch über www.dettenhausen.de und die dort hinterlegte Verlinkung die Eingabemaske erreichen und dort den Zählerstand (ohne Nachkommastellen) und das Ablesedatum eintragen. Hierbei benötigen Sie jedoch noch Ihr Kassenzeichen sowie die Zählernummer, die Sie Ihrer Zählerkarte entnehmen können. Weicht der eingegebene Betrag stark von der definierten Toleranz ab, erhalten Sie einen Hinweis und können sich nochmal vergewissern. Nach erfolgreicher Eingabe erhalten Sie eine Bestätigung.
Die online-Eingabemöglichkeiten sind aus technischen Gründen bis 31.12.2020 befristet.
Wer diesen technischen Service nicht nutzen kann oder nicht möchte, kann die **Zählerkarte** ausfüllen und diese bis spätestens 08.01.2021 an das Rathaus zurücksenden.
Sollte sich Ihr Zähler im Schacht befinden, wird die Gemeindeverwaltung diese Ablesung veranlassen.
Der Abrechnungszeitraum für die Ablesung endet zum 31.12.2020. Grundsätzlich ist eine Abgabe der Ablesedaten bis einschließlich 08. Januar 2021 möglich. Falls wir bis zu diesem Zeitpunkt keine Zählerstanddaten erhalten, werden wir die Verbräuche bis zum 31.12.2020 schätzen.
Wenn Sie Fragen dazu haben, stehen wir Ihnen unter der Rufnummer 07157 126-41 oder 07157 126 – 46 gerne zur Verfügung.

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Friedrich Weinhardt** vollendet am 27.11.2020 sein 76. Lebensjahr.

Herr **Manfred Kraft** vollendet am 27.11.2020 sein 71. Lebensjahr.

Herr **Siegfried Wolfram Drewniok** vollendet am 28.11.2020 sein 71. Lebensjahr.

Herr **Rolf-Detlev Wilhelm van der Velden** vollendet am 02.12.2020 sein 72. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Fundsachen

Gefunden wurde:

- Handy

Nähere Informationen erhalten Sie beim Melde- und Passamt im Rathaus, Telefon 07157/126-35 oder 126-36.

Die aktuelle Fundsachenliste ist auch auf unserer Homepage www.dettenhausen.de unter Rathaus, Fundsachen abrufbar. Die aktuell gefundenen Gegenstände stellen wir ebenso auf die Facebook-Seite „Dettenhausen“.

Zweckverband Dettenhausen-Waldenbuch HTN

HANDWERK TECHNIK NATUR

Bericht aus der Verbandsversammlung des ZV Dettenhausen-Waldenbuch HTN

Am Mittwoch, den 18.11.2020 fand die letzte Verbandsversammlung des Zweckverbands Dettenhausen-Waldenbuch HTN statt. Corona-bedingt war die Tagesordnung sehr kurz gehalten. Zu Beginn der Sitzung teilte der Verbandsvorsitzende mit, dass in der letzten nichtöffentlichen Sitzung Frank Cottone als neuer Betriebsleiter des Zweckverbands gewählt wurde. Herr Cottone wird seinen Dienst voraussichtlich zum 01.04.2021 antreten und zu diesem Zeitpunkt dann auch im Amtsblatt entsprechend vorgestellt.
Zentraler Tagesordnungspunkt der Verbandsversammlung war der **Wirtschaftsplan für das Jahr 2021.** Der Be-

schluss hierüber war wichtig, damit die Verbandsverwaltung auch zu Beginn des kommenden Jahres handlungsfähig bleibt. Den Verbandsvertretern lag der Entwurf des Wirtschaftsplans in schriftlicher Form vor. Geschäftsführer Hans-Peter Fauser erläuterte den Mitgliedern der Verbandsversammlung die einzelnen Zahlen. Insgesamt ist im Jahr 2021 ein Haushaltsvolumen in Höhe von 1,95 Mio. € vorgesehen. Davon entfallen auf den Erfolgsplan ca. 1,65 Mio. €, auf den Vermögensplan 300.000 €. Im Erfolgsplan gibt es keine größeren Veränderungen gegenüber dem Jahr 2020, allerdings betonte der Geschäftsführer ausdrücklich, dass die von ihm kalkulierten Zahlen nur dann zu halten sind, wenn keine größeren Ertragsausfälle eintreten, wie diese zum Beispiel im Jahr 2020 durch zeitweise Corona-bedingte Einschränkungen (Schichtbetrieb) zu verzeichnen sind.
Im Stellenplan des Jahres 2021 wird eine bisherige Teilzeitstelle in eine Vollzeitstelle umgewandelt. Im Vermögensplan 2021 fallen Ausgaben für Geräte und Maschinen (Ersatzbeschaffungen) in Höhe von 19.000 € an. Die ordentliche Tilgung schlägt mit 117.000 € zu Buche, außerdem muss noch eine Finanzierungsunterdeckung aus Vorjahren in Höhe von 164.000 € abgedeckt werden. Finanziert werden diese Ausgaben über die erwirtschafteten Abschreibungen in Höhe von 220.000 € und einem ausgewiesenen Deckungsmittelfehlbetrag in Höhe von 80.000 €, der dann im Folgejahr ausgeglichen werden soll. Die Verschuldung des Zweckverbands wird zum 31.12.2021 bei rund 2,7 Mio. € liegen und ist auf den Fremdfinanzierungsanteil des neuen Betriebsgebäudes zurückzuführen.
Nach den Erläuterungen des Geschäftsführers und der Beantwortung einiger Fragen erfolgte eine kurze Aussprache zum Wirtschaftsplan 2021, der dann im Anschluss von den Mitgliedern der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen wurde.
Der Wirtschaftsplan wird nun der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt und dann öffentlich bekannt gemacht.

Sonstige Mitteilungen

Countdown für die Aktion „Werden Sie ein Päckchen-Engel“

Bis zum 30. November gibt es noch die Möglichkeit, einen Schuhkarton mit neuen Geschenken zu füllen und bei der u.g. Annahmestelle abzugeben. Die Geschenkpakete aus Tübingen und seinen Vororten werden Kindern in Tübingen zu Gute kommen. Die Kinder wachsen in finanziell benachteiligten Familien auf oder sind Flüchtlingskinder. Allen wollen wir einfach eine kleine Freude machen. Die Caritas-Dienste für soziale Dienste und Flüchtlingsarbeit werden die Verteilung der Pakete übernehmen.
Bitte besorgen Sie sich einen normal großen Schuhkarton und dekorieren Deckel und Schachtel, verschließen Sie ihn aber bitte nur mit einem Band, nicht mit Klebeband. Dann wird der Karton mit Geschenken gefüllt für einen Jungen oder für ein Mädchen in den Altersgruppen Babys (0 – 1 Jahre), Kleinkinder (2 – 4 Jahre), Kinder (5 – 9 Jahre) und Teens (10-14 Jahre). Beliebt sind: Spielzeug, Bücher, Fahrradhelm, Strampler, Bodys, Lätzchen, Schnuller, Decken, Baby-Hygieneartikel, Hygieneartikel, Manikür-Sets, Waschcremes, Handtücher, Waschlappen, Fieber-Thermometer, Bekleidung, Winterbekleidung, Handschuhe, Haarspangen und vieles mehr. Nähere Informationen zu den Geschenken gibt es auf unserer Homepage: https://paeckchenengel.de
Die Päckchen geben Sie bei einer unserer Annahmestellen ab. Auch eine Liste der Annahmestellen finden Sie auf der Homepage.
Die Päckchen sollten mit einem Aufkleber versehen sein, der Geschlecht und Alter der Kinder deutlich zeigt. Hierfür liegen in den Annahmestellen Aufkleber aus. Bitte außen auf das Päckchen kleben, damit wir sie den richtigen Kindern zuordnen können.

Annahmestelle in unserem Ort: Fortuna-Apotheke
Eine Aktion von:
Wunschbaum Tübingen e.V.
Postfach 21 03 45
72026 Tübingen
www.aktion-wunschbaum.de

MEHR INITIATÜVE FÜR WENIGER MÜLL

Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne
Dienstag, 08.12.2020
Montag, 21.12.2020

Restmüll
Freitag, 04.12.2020
Freitag, 18.12.2020

Gelber Sack
Freitag, 27.11.2020
Freitag, 11.12.2020

Altpapier
Montag, 14.12.2020

Problemstoffsammelstelle
Freitag, 27.11.2020
15:00 - 17:00 Uhr

Häckselgut-Lagerplatz
Freitag
13:00 - 17:00 Uhr
Samstag
9:00 - 16:00 Uhr

Müllwecker
Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Geänderte Öffnungszeiten Häckselplatz

Aufgrund der guten Witterungsverhältnisse hat sich herausgestellt, dass der Häckselplatzbetrieb samstags nicht ausreichend ist.

Deshalb ist der Häckselpatz jetzt zusätzlich freitags, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und wie gewohnt samstags, in der Zeit von 09.00 Uhr – 16.00 Uhr geöffnet.

Wir hoffen, dass wir mit den Öffnungszeiten die bisherige Samstagsanlieferung entspannen können.
Bitte denken Sie daran, dass die Anlieferung kontrolliert wird und führen Sie ein Dokument mit, das sie entweder als Einwohner oder Grundstücksbesitzer in Dettenhausen legitimiert.
Selbstverständlich sind auch auf dem Häckselplatz die bestehenden Abstandsgebote einzuhalten.

Aus anderen Ämtern/Institutionen

Landratsamt

„Regionale Weihnachtsgeschenke“ – Bei Erzeugern aus dem Landkreis einkaufen und so zu Weihnachten doppelt Freude verschenken

Die Adventszeit naht und damit auch die Zeit der Suche nach Geschenken. Viele Erzeuger und Produzenten aus dem Landkreis Tübingen bieten ihre Produkte auch gerne auf Weihnachtsmärkten an, was in diesem Jahr nicht möglich ist. Deshalb hat der Verein VIELFALT e.V. das Projekt „Regionale Weihnachtgeschenke“ gestartet. Dabei werden in einzelnen Verkaufsstellen und bei den Erzeuger*innen selbst viele regionalen PLENUM-Produkte (**P**rojekt des **L**andes zur **E**rhaltung und Entwicklung von **N**atur und **Um**welt) zu finden sein, zum Beispiel Steinlachtäler-Cidre aus lokalen Streuobst-Äpfeln, Winzerglühwein aus der Acolon-Traube, Honig-Balsamessig, Walnussöl, BIOLAND-Mispellikör oder –brand, Pflaumenlikör, Geschenkkorbvariationen mit Streuobstspezialitäten wie Essig, Fruchtaufstriche und Brände.

Diese und weitere Geschenkideen halten die Erzeuger*innen aus dem Kreis Tübingen bereit; außerdem sind sie über folgende Verkaufsstellen zu beziehen:

- Café Pausa, Mössingen
- Emmy Lindgrün, Gomaringen
- Kastanienhof, Bodelshausen
- Regionalladen, Rottenburg

Weitere Infos zur Aktion gibt es unter www.vielfalt-kreis-tuebingen.de/aktuelles.
Informationen zu Produkten aus naturschonender Bewirtschaftung von lokalen Erzeuger*innen aus dem Landkreis Tübingen findet man unter www.vielfalt-kreis-tuebingen.de/plenum-produktfamilie

Deutsche Rentenversicherung

Sozialleistungen neben der Grundrente

In Deutschland beziehen rund 1,2 Millionen Menschen neben ihrer Rente weitere Sozialleistungen wie Wohngeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Hilfen zum Lebensunterhalt, Grundsicherung (im Alter oder bei Erwerbsminderung) oder fürsorgerische Leistungen der Sozialen Entschädigung. Wenn sich nun ab 2021 die Rente durch den neuen Grundrentenzuschlag erhöht, dann ist geplant, dass die zahlenden Stellen automatisch prüfen, ob sich die geänderte Rentenhöhe auch auf die Sozialleistung auswirkt.
Eine ebenfalls neu eingeführte Freibetragsregelung sorgt aber dafür, dass die Sozialleistungsempfänger trotz des Grundrentenzuschlags am Monatsende mehr Geld übrig haben werden als bislang. Der individuelle Freibetrag liegt für jeden Grundrentenbezieher bei 100 Euro zuzüglich 30 Prozent der darüber liegenden Rente, wird jedoch auf 50 Prozent des Regelsatzes zur Grundsicherung begrenzt: derzeit 216 Euro. Nur der Teil der Rente, der diesen Freibetrag übersteigt, wird auf die entsprechende Sozialleistung angerechnet.
Die Rentnerinnen und Rentner selbst müssen dabei nichts unternehmen. Die Rentenversicherungsträger übermitteln der Stelle, die die Sozialleistung auszahlt, sowohl die Anzahl der persönlichen Grundrentenzeiten als auch die durch den Grundrentenzuschlag neu berechnete Rentenhöhe. Die automatische Datenanforderung durch die Sozialleistungsträger bei der Deutschen Rentenversicherung soll im Sommer 2021 starten.
Für weitere Informationen hat die DRV im Internet eine spezielle Themenseite rund um die Grundrente unter http://www.deutsche-rentenversicherung.de/grundrente eingerichtet. Dort finden Interessierte auch die Broschüre „Grundrente: Fragen und Antworten“ zum Bestellen oder Herunterladen.

ForstBW

Die Sicherheit steht an erster Stelle

Entlang der K6912 zwischen Ortsausgang Dettenhausen und Kreisverkehr zur B464 müssen einige Bäume aufgrund der Verkehrssicherheit gefällt werden. Daher sind die K6912 und der parallel verlaufende Radweg vom 30.11. ab 7:30 Uhr bis 4.12.2020, 16:00 Uhr gesperrt. Radfahrer können auf den Radweg entlang der B464 ausweichen.
Wir bitten um Verständnis für die Umstände - hier kümmern wir uns um Ihre Sicherheit.

Hintergrundinformation

An besonderen Bereichen im Wald ist ForstBW u. a. zuständig für die Verkehrssicherheit. Solche Bereiche sind beispielsweise Waldparkplätze, Waldränder im Zusammenhang mit Wohnhäusern, Bänke im Wald und vor allem Wald an öffentlichen Straßen, so wie im oben beschriebenen Bereich. Als Waldeigentümer ist ForstBW gesetzlich dazu verpflichtet diese Waldbereiche in einem bestimmten Radius und in regelmäßigen Abständen auf ihre Standsicherheit zu überprüfen. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass mit steigendem Baumalter meistens verstärkt Merkmale auftreten, die für eine geminderte Stabilität des Baumes sprechen. Auch auf abgestorbene Äste, die über die Straße hängen, muss dabei geachtet werden. Manchmal kommt es dabei zu massiven Eingriffen, denn einzig und allein die Stabilität entscheidet darüber ob ein Baum stehen bleiben kann oder nicht. Nicht zuletzt hat der Klimawandel die Situation in den letzten Jahren deutlich verschärft.
Aufgrund der komplizierten Lage an öffentlichen Straßen müssen im Vorfeld viele Details organisiert und abgesprochen werden. Daher bedarf es einer sehr langfristigen und komplexen Planung durch den Forstrevierleitenden. In vielen Fällen kommt eine spezialisierte und kostspielige Technik zum Einsatz. Dieser hohe Aufwand wird daher ausschließlich für erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen betrieben.
Für Fragen stehen wir unter schoenbuch@forstbw.de gerne zur Verfügung.

VERLAGSTIPPS:

Bei PDF-Dateien müssen alle Schriften eingebettet sein.

Schulnachrichten

Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen

Abschied Elternbeirat

Nach 3 Jahren als Elternbeiratsvorsitzende wurde Frau Braitmaier aus dem Gremium der Elternvertreter/-innen verabschiedet. Frau Berger, ihre Stellvertreterin, ist durch Umzug bereits im Sommer aus dem Amt ausgeschieden. Frau Braitmaier hat derzeit kein Kind mehr an der Schönbuchschule und wir mussten sie deshalb „ziehen lassen“. Hr. Löffler als Elternvertreter und Frau Kircher als Schulleiterin bedankten sich bei der letzten Gesamtelternbeiratssitzung mit Geschenken und herzlichen Worten bei Frau Braitmaier.

Foto: Manuela Kircher

Wir danken von Herzen für die tolle Zusammenarbeit, ihr großartiges Engagement und die Zeit, die sie für unsere Schule eingebracht hat!
Alles Gute bis zum nächsten Wiedersehen!
Für das Kollegium und die Elternschaft der Schönbuchschule
Manuela Kircher, Rektorin

Oskar-Schwenk-Schule Grund- und Realschule Waldenbuch

Bili-Nachmittag

SANTA'S LITTLE HELPERS ACADEMY
Auf Grund der Reisebeschränkungen fehlen mir fleißige Weihnachtselfen am Nordpol. Deswegen suche ich dich. Werde auch du zu einem Santa's little helper. In einem Padlet (den Zugang wirst du noch erhalten) wirst du verschiedene weihnachtliche Aufgaben finden, um dich zu einem Santa's little helper ausbilden zu lassen. Wenn du alle Aufgaben gelöst hast, erhältst du ein Code-Wort. Ich werde gemeinsam mit meinen Chefelfen am Dienstag, den 15. Dezember 2020 von 15 bis 17 Uhr auf dem Realschulpausenhof der Oskar-Schwenk-Schule Waldenbuch vorbeischauen. Komm auch du dorthin und lass dich in die Santa's little helper crew aufnehmen. Dazu musst du uns nur das Codewort nennen. Für jeden mit dem richtigen Code-Wort haben meine Chefelfen eine kleine Überraschung vorbereitet.
Ich freue mich auf dich und wünsche dir viel Spaß!
T. Leibfritz

Foto: T. Leibfritz

Kirchliche Mitteilungen

Ökumene am Ort

Ökumenisches Hausgebet
Am Montag, 7. Dezember findet das diesjährige 'Ökumenische Hausgebet im Advent' statt. Sofern es die Corona-Bedingungen erlauben, können Personen aus einem oder zwei Haushalten zusammenkommen und miteinander eine Adventsandacht feiern. Dazu gibt es im Pfarramt und in der Johanneskirche ein Faltblatt. Wir geben es gerne kostenlos ab!

Evangelische Kirche

Evang. Pfarramt, Kirchstraße 10, Tel. 520713, Fax 520715
Pfarrerin Silvia Kreuser und Pfarrer Martin Kreuser.
Das Pfarramtsbüro ist besetzt Di 15-18 Uhr + Do, Fr 9 - 12 Uhr. Mehr Infos unter www.evangelische-kirche-dettenhausen.de

Wir laden ein zum Gottesdienst am Ersten Advent 29. Nov. um 10 Uhr in der Johanneskirche mit Pf.in Silvia Kreuser. **Thema: Da kommt was auf uns zu!** Sacharja 9,9+10

Gustav-Adolf-Werk in Not!
Unsere Glaubensgeschwister weltweit brauchen unsere Hilfe – besonders in diesen Coronazeiten. Helfen Sie durch eine großzügige Spende beim Sonntagsopfer am 1. Advent in die Opferbüchse oder in den Pfarrhausbriefkasten oder durch eine direkte Überweisung: GAW IBAN DE92 5206 0410 0003 6944 37.
Das Gustav-Adolf-Werk ist die Brücke zwischen den